



S a t z u n g

des Schützenvereins Neuenkirchen-Bieste e.V

§ 1

Name und Sitz

Der im Jahre 1860 gegründete Verein führt den Namen „Schützenverein Neuenkirchen-Bieste e.V.“
Der Sitz des Vereins ist Neuenkirchen.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Zusammenschluß der Schützen von Neuenkirchen und Umgebung.
2. Die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und des Heimatgedankens.
3. Das Interesse für den Schießsport zu fördern und zu beleben.
4. Der Verein hat weder politische, konfessionelle noch wirtschaftliche Ziele und ist nur auf gemeinnütziger Grundlage aufgebaut.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich der Satzung des Vereins unterwerfen. Ferner können juristische Personen, die sich ebenfalls der Satzung des Vereins unterwerfen, Mitglied des Vereins werden.
2. Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, können die Mitgliedschaft des Vereins durch Aufnahme in die Jugendabteilung erwerben, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5

Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung dieser Satzung.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, mit den Ausnahmen der Sonderregelungen des §4 Abs.2 und §14Abs.2.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Zahlung des durch die Generalversammlung festzusetzenden Beitrages.

Die Zahlung der Beiträge hat bis zum 15. März eines jeden Jahres durch Bankeinzug, Bankauftrag oder durch Einzahlung auf ein Bankkonto des Schützenvereins Neuenkirchen-Bieste e.V. zu erfolgen.

Die Mitglieder unterwerfen sich den vom Vorstand festgelegten Bedingungen beim Königsschießen, Preis- und Übungsschießen.

Die Mitglieder haben sich ferner an die vom Vorstand geforderte Ordnung während des Schützenfestes und bei sonstigen Veranstaltungen des Schützenvereins zu halten und sich der Platzordnung auf den Schützenplatz zu unterwerfen.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt kann nur im Wege der schriftlichen oder mündlichen Abmeldung beim Vereinsvorstand und zwar zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluß von Vereinsmitgliedern erfolgt, wenn nachgewiesen wird, daß vorsätzlich und beharrlich den Zwecken und Bestrebungen des Vereins zuwidergehandelt worden ist.

Über den Ausschluß bestimmt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Bei Widerspruch durch den Betroffenen hat der Beschluß aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Generalversammlung.

§ 9

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sie sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Generalversammlung

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Schützenvereins Neuenkirchen-Bieste e.V. besteht aus 6 Mitgliedern des Vereins, das sind:

1. der 1. Vorsitzende (Präsident)
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer
5. der Schießwart
6. der Platzwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein berechtigt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten, und zwar der 2. Vorsitzende im Falle der Verhinderung des Präsidenten. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, und zwar

§ der 1. Vorsitzende und der Schriftführer in der Generalversammlung im ersten Jahr nach Ablauf einer Wahlperiode für drei (3) Jahre,

§ der 2. Vorsitzende und der Schießwart in der Generalversammlung des nächsten Jahres für drei (3) Jahre und

§ der Kassenwart und der Platzwart wiederum in dem darauf folgenden Jahr für drei (3) Jahre,

so dass gewährleistet wird, dass jedes Jahr turnusmäßig zwei (2) Mitglieder aus dem Vorstand in oben aufgeführter Reihenfolge neu gewählt werden müssen.

Sollte ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheiden und durch ein neues Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung ersetzt werden, so zählt dessen Wahl nur für die Dauer der Restlaufzeit der Wahlperiode.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neubestellung im Amt.

4. Der Vorstand führt die Verwaltung des Vereins. Ihm obliegt es auch, die Tage des Schützenfestes und der Schießveranstaltungen sowie den Termin, den Ort und die Tagesordnung der Generalversammlung zu bestimmen und alle diesbezüglichen Vorbereitungen, Anordnungen und Abmachungen zu treffen. Er beaufsichtigt das Vereinsvermögen, das Kassen- und Rechnungswesen und die Schriftführung. Der Vorstand hat das Recht, Anschaffungen und Ausgaben, die im Interesse des Vereins liegen, zu tätigen.
5. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann Vorstandssitzungen einberufen und abhalten, soweit dies zum Zweck einer ordnungsgemäßen Vereinsführung zweckmäßig und notwendig erscheint.
6. Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen, sowie weitere Mitgliederversammlungen.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefaßt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters.
8. Über die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Die Mitglieder des Vorstands verwalten ihr Amt unentgeltlich. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es dürfen keine Vergütungen gezahlt werden, Auslagen können erstattet werden.

§ 12

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung des Vereins ist vom Vorstand einzuberufen, und zwar durch schriftliche Einladung. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit zu geschehen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.
2. Die Generalversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
3. Anträge müssen schriftlich drei Tage vor der Versammlung beim Präsidenten gestellt werden. Begründete dringende Anträge können in der Versammlung gestellt und nach Abstimmung auf Mehrheitsbeschluß behandelt werden.
4. Der 1. Vorsitzende, oder sein Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Versammlung und leitet die Verhandlungen.
5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig und faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Bei Wahlen jedoch entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Generalversammlung, unbeschadet der Wirksamkeit der Beschlüsse, hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen.
Dieses ist der nächsten Generalversammlung vorzulesen, von ihr zu genehmigen und vom Präsidenten, dem Schriftführer und von einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese prüfen jeweils rechtzeitig vor der Generalversammlung die Kasse mit allen Unterlagen. Über die Prüfung ist der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 14

Schützenkönig

1. Der Schützenkönig wird jährlich durch ein Adler-Schießen ermittelt.
2. Die Königswürde kann nur denjenigen Schützen zugesprochen werden, der das 20. Lebensjahr vollendet hat und wenigstens zwei Jahre Mitglied des Schützenvereins ist.

§ 15

Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus dem im Grundbuch von Neuenkirchen Band 61 Blatt 1898 eingetragenen Grundstück mit aufstehenden Gebäuden; dem jeweils belegten Kassenbestand und dem vorhandenem Inventar als: Königsketten, Fahnen, Gewehre, Schießautomaten, Munitionsbestände, Möbel des Vereinsgebäudes und sonstige Utensilien.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, welcher zur Beschlußfassung innerhalb von vier Wochen eine Generalversammlung einzuberufen hat.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erforderlich. Stimmen $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins, so wird der Verein aufgelöst.
2. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen wird unter Treuhandschaft der politischen Gemeinde Neuenkirchen - Vörden gestellt. Die Gemeinde Neuenkirchen - Vörden hat das vorhandene Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke zu verwerten.
Ein künftiger Beschluß über die Verwendung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes Vechta ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung durch das Amtsgericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Schützenvereins Neuenkirchen-Bieste e.V. vom 14. November 1975/ 17. Dezember 1976, 15. Dezember 1978 und 03.03.2000 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 21.04.05